

## Merkblatt zum Antibiotikaminimierungskonzept des Arzneimittelgesetzes<sup>1</sup>

### 1. Bedeutung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit (TH)<sup>2</sup>

Die Therapiehäufigkeit (TH) ist die Anzahl der Tage im Halbjahr, an denen ein Tier der genannten Nutzungsart im Betrieb im Durchschnitt mit antibiotischen Wirkstoffen behandelt wurde. Die Angaben zur Arzneimittelverwendung und dem Tierbestand bzw. den Bestandsveränderungen werden für die Berechnung der einzelbetrieblichen Therapiehäufigkeiten verwendet. Die Formel zur Berechnung der Therapiehäufigkeit lautet:

$$\text{Therapiehäufigkeit} = \frac{\sum[(\text{Anzahl behandelte Tiere}) \times (\text{Anzahl Wirkungstage})]}{\text{Durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr}}$$

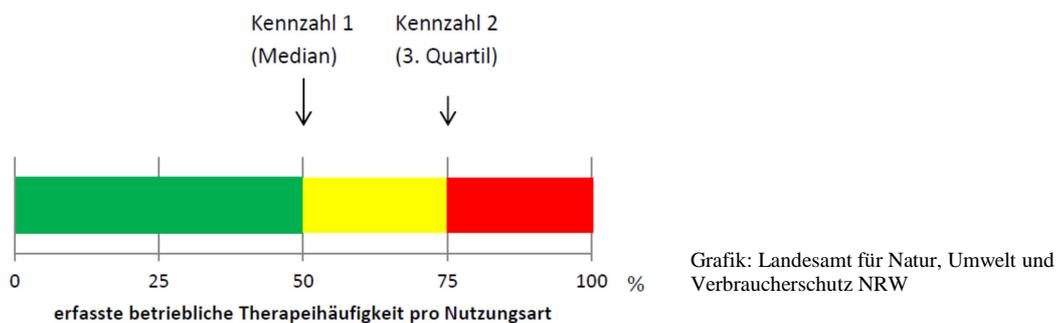
Es werden alle Behandlungen mit Antibiotika im Halbjahr eingerechnet ( $\Sigma$  = Summe aller Einzelgaben).

### 2. Bedeutung der Kennzahlen 1 und 2<sup>1</sup>

Aus allen bundesweiten einzelbetrieblichen TH werden für jede Nutzungsart die Kennzahlen 1 und 2 ermittelt. Die Kennzahl 1 ist der Median, d. h. der Wert unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten (also Betriebe) liegen. Die Kennzahl 2 ist das dritte Quartil, d. h. der Wert unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten (also Betriebe) liegen. Die Kennzahlen werden erstmalig jeweils Ende März für das II. Meldehalbjahr und Ende September für das I. Meldehalbjahr im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Dieser ist die einzig relevante und offizielle Quelle, in dem das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die bundesweiten Kennzahlen veröffentlicht hat. Der Elektronische Bundesanzeiger ist via Internet über <https://www.bundesanzeiger.de/> abrufbar - (Tipp: Eingabe Suchbegriff - Median Arzneimittelgesetz).

### 3. Anwendung der Kennzahlen durch den Tierhalter

Der Tierhalter muss seine einzelbetriebliche TH mit den Kennzahlen abgleichen. Das Ergebnis (TH ober- bzw. unterhalb einer Kennzahl, bzw. TH zwischen den Kennzahlen) ist in den Betriebsunterlagen **bis zum 31.05.** (für das vorhergehende II. Meldehalbjahr) **bzw. bis zum 30.11.** (für das vorhergehende I. Meldehalbjahr) aufzuzeichnen. Je nach Einordnung des Betriebes sind ggf. Maßnahmen nach dem „Ampelprinzip“ zu ergreifen.



Grün: Die betriebliche Therapiehäufigkeit liegt unter Kennzahl 1.  
Es ist keine weitere Veranlassung notwendig.

Gelb: Die betriebliche Therapiehäufigkeit liegt zwischen Kennzahl 1 und Kennzahl 2.  
Der Tierhalter muss mit seinem Tierarzt prüfen, welche Gründe zu dieser Überschreitung geführt haben können und wie die Behandlung mit Antibiotika verringert werden kann.

Rot: Die betriebliche Therapiehäufigkeit liegt über Kennzahl 2.  
Der Tierhalter muss auf Grundlage einer tierärztlichen Beratung einen schriftlichen Plan erstellen, der Maßnahmen enthält, die eine Verringerung der Behandlung mit Antibiotika zum Ziel haben. Der Maßnahmenplan ist dem Veterinäramt **bis zum 31.01.** (für das vorhergehende I. Meldehalbjahr) bzw. bis zum **31.07.** (für das vorhergehende II. Meldehalbjahr) zu übermitteln.

#### 4. Inhalt des Maßnahmenplanes

Nach der Arzneimittelverwendungsverordnung<sup>3</sup> muss dieser Plan mindestens folgendes enthalten:

1. Angaben zum Betrieb hinsichtlich:
  - a) des Systems des Zu- oder Verkaufs der Tiere
  - b) der Hygiene
  - c) der Fütterung einschließlich der Wasserversorgung
  - d) der Art und Weise der Mast einschließlich der Mastdauer
  - e) der Ausstattung, Einrichtung und Besatzdichte der Ställe
  - f) des Namens und der Anschrift des den Bestand behandelnden Tierarztes sowie, soweit vorhanden, weiterer Tierärzte
  - g) der Art und Weise der Verabreichung von Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten
2. die mutmaßlichen Gründe, die zu der Überschreitung der Kennzahl 2 der bundesweiten halbjährlichen Therapiehäufigkeit geführt haben könnten, Angaben zum Krankheitsgeschehen, einschließlich Befunden zur Diagnostik und Tierverlusten sowie bestehenden Prophylaxeprogrammen
3. das Ergebnis der tierärztlichen Beratungen
4. Einzelheiten der beabsichtigten Maßnahmen, mit denen eine Verringerung der Behandlung mit Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, bewirkt werden soll
5. den Zeitraum, in dem die Maßnahmen nach Nummer 4 umgesetzt werden sollen

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an den

Kreis Warendorf  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf  
Tel.: 02581-53-3901  
Fax: 02581-53-3999  
amt39@kreis-warendorf.de

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 2. September 2015 (BGBl. I S. 1571)

<sup>2</sup> Quelle: <https://www3.hi-tier.de/infoTA.html>

<sup>3</sup> Verordnung mit arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Arzneimittelverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben vom 17. Juli 2015 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1380)